1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1973	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. November 1973	Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
19. 11. 73	**Zweites Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften** . . . *Ändert GVBl. II 16-4*	423
19. 11. 73	Anordnung über die Zuständigkeit zur Erteilung von Genehmigungen im Außenwirtschaftsverkehr . . . . . *GVBl. II 510-5*	427
16. 11. 73	Verordnung über die Disziplinarbefugnisse im Bereich der Vollzugspolizei (DIVO) . . . . . *GVBl. II 325-11*	428
18. 10. 73	Verordnung über die Zuständigkeit für die Besteuerung der Körperschaften nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Umsatzsteuergesetz und Vermögensteuergesetz . . . . . *GVBl. II 42-31*	429
6. 11. 73	Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung . . . . . *Ändert GVBl. II 70-48*	430
6. 11. 73	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höchstzahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 1973/74 aufzunehmenden Bewerber . . . . . *Ändert GVBl. II 70-49*	430
29. 10. 73	Verordnung über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues . . . . . *GVBl. II 80-17*	431
20. 11. 73	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Geflügelfleischhygienegesetz . . . . . *GVBl. II 355-22*	432
20. 11. 73	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Hygieneverordnung für Milch-ab-Hof-Abgabe . . . . . *GVBl. II 355-23*	433

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Zweites Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften*)

Vom 19. November 1973

Artikel 1

Das Landtagswahlgesetz (LWG) in der Fassung vom 9. Juni 1970 (GVBl. I S. 376), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt zum Hessischen Landtag ist, wer am Wahltage

1. Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet und
3. seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltage seinen Wohnsitz im Lande Hessen hat.

Bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz.

(2) Wahlberechtigt ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 auch, wer keinen Wohnsitz, aber seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag seinen dauernden Aufenthalt im Lande Hessen hat."

2. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Delegierten" durch „Vertretern" ersetzt.

*) Ändert GVBl. II 16-4

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber für Kreiswahlvorschläge durch Parteien und Wählergruppen gilt Abs. 1 entsprechend. Zu der Versammlung sind die Mitglieder der Partei oder Wählergruppe in dem betreffenden Wahlkreis oder die von den Mitgliedern gewählten Vertreter einzuladen."

c) In Abs. 3 wird das Wort „Ersatzmänner" durch „Ersatzbewerber", das Wort „Delegiertenversammlung" durch „Vertreterversammlung" ersetzt.

d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muß Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter enthalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei weiteren Teilnehmern zu unterzeichnen; sie haben dabei zu versichern, daß die Bewerber, bei Kreiswahlvorschlägen auch der Ersatzbewerber, in geheimer Abstimmung aufgestellt worden sind. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen."

e) Abs. 5 wird gestrichen.

3. In § 20 Abs. 4, § 21 Abs. 2, § 26 Abs. 2 Nr. 2, § 27 Abs. 1, 2 und 3, § 28 Abs. 3, § 35 Abs. 2, § 40 Abs. 2 und § 42 Abs. 1 wird das Wort „Ersatzmann" jeweils durch „Ersatzbewerber", in § 21 Abs. 1, § 26 Abs. 2 Nr. 5, § 28 Abs. 3 und § 30 Abs. 2 das Wort „Ersatzmannes" durch „Ersatzbewerbers" ersetzt.

4. Die Anlage zu § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Wahlkreis 1

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Kassel: Breuna, Calden, Emstal, Grebenstein, Habichtswald, Hofgeismar, Immenhausen, Karlshafen, Liebenau, Naumburg, Oberweser, Reinhardshagen, Trendelburg, Wahlsburg, Wolfhagen, Zierenberg sowie den Forstgutsbezirk Reinhardswald.

Wahlkreis 2

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Kassel: Ahnatal, Baunatal, Espenau, Fuldabrück, Fuldatal, Helsa, Kaufungen, Lohfelden, Nieste, Niestetal, Schauenburg, Söhrewald, Vellmar.

Wahlkreis 3

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Waldeck-Frankenberg: Arolsen, Diemelsee, Diemelstadt, Edertal, Korbach, Lichtenfels, Twistetal, Volkmarsen, Waldeck, Bad Wildungen, Willingen (Upland).

Wahlkreis 4

umfaßt folgende Stadtteile der kreisfreien Stadt Kassel: 2 West, 3 Wilhelmshöhe, 4 Nordwest sowie das westlich der Main-Weser-Bahn gelegene Gebiet des Stadtteils 8 Süd.

Wahlkreis 5

umfaßt folgende Stadtteile der kreisfreien Stadt Kassel: 1 Mitte, 5 Nord, 6 Nordost, 7 Ost sowie das östlich der Main-Weser-Bahn gelegene Gebiet des Stadtteils 8 Süd.

Wahlkreis 6

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Werra-Meißner-Kreises: Großalmerode, Hessisch Lichtenau, Neu-Eichenberg, Bad Sooden-Allendorf, Witzenhausen sowie den Forstgutsbezirk Kaufunger Wald sowie folgende Städte und Gemeinden des Schwalm-Eder-Kreises: Felsberg, Guxhagen, Körle, Malsfeld, Melsungen, Morschen, Spangenberg.

Wahlkreis 7

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Werra-Meißner-Kreises: Berkatal, Eschwege, Herleshausen, Meinhard, Meißner, Ringgau, Sontra, Waldkappel, Wanfried, Wehretal, Weißenborn sowie folgende Gemeinden des Landkreises Hersfeld-Rotenburg: Cornberg, Nentershausen, Ronshausen, Wildeck.

Wahlkreis 8

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Hersfeld-Rotenburg: Alheim, Bebra, Breitenbach a. Herzberg, Friedewald, Hauneck, Haunetal, Heringen, Bad Hersfeld, Hohenroda, Kirchheim, Ludwigsau, Neuenstein, Niederaula, Philippsthal, Rotenburg a. d. Fulda, Schenklengsfeld.

Wahlkreis 9

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Schwalm-Eder-Kreises: Borken, Edermünde, Fritzlar, Gudensberg, Homberg, Jesberg, Knüllwald, Neuental, Niedenstein, Wabern, Zwesten.

Wahlkreis 10

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Waldeck-Frankenberg: Allendorf (Eder), Battenberg (Eder), Bromskirchen, Burgwald, Frankenau, Frankenberg (Eder), Gemünden (Wohra), Haina (Kloster), Hatzfeld (Eder), Rosenthal, Vöhl sowie folgende Städte und Gemeinden des Schwalm-Eder-Kreises: Frielendorf, Gilserberg, Neukirchen, Oberaula, Ottrau, Schrecksbach, Schwalmstadt, Schwarzenborn, Willingshausen.

Wahlkreis 11

umfaßt den Landkreis Biedenkopf sowie folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Marburg: Altenvers, Brungershausen, Cölbe, Cyriaxweimar, Dilschhausen, Elnhausen, Fronhausen, Ginseldorf, Gisselberg, Göttingen, Haddamshausen, Hermershausen, Holzhausen, Kehna, Kirchvers, Lahnfels, Lahntal, Lohra, Marbach, Münchhausen, Nessel-

brunn, Niederasphe, Niederwalgern, Oberwalgern, Rollshausen, Seelbach, Simtshausen, Stedebach, Treisbach, Warzenbach, Wehrda, Wehrshausen, Weimar, Weipoltshausen, Weitershausen, Wetter (Hessen-Nassau), Wolfshausen, Wollmar.

Wahlkreis 12

umfaßt die kreisfreie Stadt Marburg a. d. Lahn sowie folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Marburg: Amöneburg, Bauerbach, Bellnhausen, Beltershausen, Braunstein, Bürgeln, Cappel, Ebsdorf, Ebsdorfergrund, Emsdorf, Erbenhausen, Großseelheim, Hachborn, Hassenhausen, Ilschhausen, Kirchhain, Leidenhofen, Neustadt, Niederklein, Rauischholzhausen, Rauschenberg, Schröck, Stadt Allendorf (Kr. Marburg), Wohratal, Wolferode.

Wahlkreis 13

umfaßt den Landkreis Schlüchtern sowie folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Fulda: Ebersburg, Eichenzell, Flieden, Gersfeld, Hosenfeld, Kalbach, Neuhof.

Wahlkreis 14

umfaßt die kreisfreie Stadt Fulda sowie folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Fulda: Dipperz, Ehrenberg, Großenlüder, Hilders, Hofbieber, Künzell, Petersberg, Poppenhausen, Bad Salzschlirf, Tann.

Wahlkreis 15

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Fulda: Burghaun, Eiterfeld, Hünfeld, Nüsttal, Rasdorf sowie folgende Städte und Gemeinden des Vogelsbergkreises: Freiensteinau, Grebenhain, Herbstein, Lauterbach, Lautertal, Schlitz, Schotten, Ulrichstein, Wartenberg.

Wahlkreis 16

umfaßt den Dillkreis.

Wahlkreis 17

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Wetzlar: Altenkirchen, Asslar, Atzbach, Biebertal, Bielhausen, Breitenbach, Daubhausen Dutenhofen, Edingen, Ehringshausen, Frankenbach, Garbenheim, Greifenstein, Hermannstein, Hohenahr, Katzenfurt, Kölschhausen, Krofdorf-Gleiberg, Launsbach, Leun, Mudersbach, Münchholzhausen, Naunheim, Niederbiel, Niederlemp, Ulmtal, Waldgirmes, Werdorf, Wetzlar, Wissmar.

Wahlkreis 18

umfaßt den Oberlahnkreis sowie folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Wetzlar: Braunfels, Cleeberg, Dornholzhausen, Ebersgöns, Espa, Hüttenberg, Kleenheim, Lützellinden, Nauborn, Reiskirchen, Schöffengrund, Schwingbach, Solms, Steindorf, Volpertshausen, Waldsolms.

Wahlkreis 19

umfaßt die kreisfreie Stadt Gießen.

Wahlkreis 20

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Gießen: Allendorf a. d. Lumda, Alten-Buseck, Arnsburg, Beuern, Daubringen, Fernwald, Großen-Buseck, Großen-Linden, Heuchelheim, Lang-Göns, Leihgestern, Lich, Lindenstruth, Lollar, Mainzlar, Pohlheim, Reiskirchen, Staufenberg, Treis a. d. Lumda.

Wahlkreis 21

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Gießen: Bellersheim, Bersrod, Ettingshausen, Grünberg, Hungen, Inheiden, Langsdorf, Laubach, Obbornhofen, Rabenau, Villingen sowie folgende Städte und Gemeinden des Vogelsbergkreises: Alsfeld, Antrifttal, Feldatal, Gemünden (Felda), Grebenau, Homberg, Kirtorf, Mücke, Romrod, Schwalmtal.

Wahlkreis 22

umfaßt den Landkreis Limburg.

Wahlkreis 23

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Hochtaunuskreises: Glashütten, Grävenwiesbach, Neu-Anspach, Schmitten, Usingen, Wehrheim, Weilrod sowie folgende Städte und Gemeinden des Wetteraukreises: Butzbach, Münzenberg, Ober-Mörlen, Rosbach, Bad Vilbel.

Wahlkreis 24

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Wetteraukreises: Florstadt, Friedberg, Karben, Bad Nauheim, Niddatal, Reichelsheim, Rockenberg, Wölfersheim, Wöllstadt.

Wahlkreis 25

umfaßt den Rheingaukreis und den Untertaunuskreis.

Wahlkreis 26

umfaßt den östlichen Teil von Wiesbaden-Alt und die Stadtteile Heßloch, Rambach und Sonnenberg der kreisfreien Stadt Wiesbaden.

Wahlkreis 27

umfaßt den westlichen Teil von Wiesbaden-Alt der kreisfreien Stadt Wiesbaden.

Wahlkreis 28

umfaßt folgende Stadtteile der kreisfreien Stadt Wiesbaden: Amöneburg, Biebrich, Bierstadt, Dotzheim, Erbenheim, Frauenstein, Igstadt, Kastel, Kloppenheim, Kostheim, Schierstein.

Wahlkreis 29

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Main-Taunus-Kreises: Auringen, Breckenheim, Bremthal, Delkenheim, Flörsheim, Hattersheim, Hochheim a. M., Hofheim a. Ts., Kriftel, Massenheim, Medenbach, Naurod, Niedernhausen, Nordenstadt, Wallau, Wildsachsen.

Wahlkreis 30

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Main-Taunus-Kreises: Altenhain, Ehlhalten, Eppstein, Eschborn, Fischbach,

Kelkheim, Liederbach, Neuenhain, Rossert, Schwalbach a. Ts., Bad Soden a. Ts., Sulzbach a.Ts., Vockenhausen.

Wahlkreis 31
umfaßt folgende Städte des Hochtaunuskreises: Friedrichsdorf, Bad Homburg, Königstein i. Ts., Kronberg, Oberursel (Taunus), Steinbach a. Ts.

Wahlkreis 32
umfaßt folgende Stadtteile der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main: Höchst, Nied, Sindlingen, Sossenheim, Unterliederbach, Zeilsheim.

Wahlkreis 33
umfaßt folgende Stadtteile der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main: Bahnhofsviertel, Gallusviertel, Goldstein, Griesheim, Gutleutviertel, Schwanheim.

Wahlkreis 34
umfaßt folgende Stadtteile der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main: Niederrad, Sachsenhausen.

Wahlkreis 35
umfaßt folgende Stadtteile der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main: Altstadt, Fechenheim, Innenstadt, Oberrad, Ostend-Zoo, Ostend, Osthafen, Riederwald.

Wahlkreis 36
umfaßt den Stadtteil Nordend der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main.

Wahlkreis 37
umfaßt folgende Stadtteile der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main: Bonames, Bornheim, Berkersheim, Dornbusch-Ost, Eckenheim, Frankfurter Berg, Harheim, Nieder-Erlenbach, Nieder-Eschbach, Preungesheim, Seckbach.

Wahlkreis 38
umfaßt folgende Stadtteile der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main: Eschersheim, Dornbusch-West, Ginnheim, Hausen, Heddernheim, Kalbach, Niederursel, Praunheim.

Wahlkreis 39
umfaßt folgende Stadtteile der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main: Bockenheim, Rödelheim, Westend.

Wahlkreis 40
umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Hanau: Bergen-Enkheim, Bischofsheim, Bruchköbel, Dörnigheim, Erlensee, Hammersbach, Hochstadt, Langenselbold, Neuberg, Niddera, Niederdorfelden, Ostheim, Rodenbach, Ronneburg, Roßdorf, Schöneck, Wachenbuchen.

Wahlkreis 41
umfaßt den Landkreis Gelnhausen.

Wahlkreis 42
umfaßt die folgenden Städte und Gemeinden des Wetteraukreises: Altenstadt, Büdingen, Echzell, Gedern, Glauburg, Hirzenhain, Kefenrod, Limeshain, Nidda, Ortenberg, Ranstadt.

Wahlkreis 43
umfaßt die kreisfreie Stadt Offenbach am Main.

Wahlkreis 44
umfaßt die kreisfreie Stadt Hanau sowie folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Hanau: Großauheim, Großkrotzenburg und folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Offenbach: Klein-Auheim, Steinheim am Main.

Wahlkreis 45
umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Offenbach: Dietzenbach, Dudenhofen, Froschhausen, Hainhausen, Hainstadt, Hausen, Heusenstamm, Jügesheim, Klein-Krotzenburg, Klein-Welzheim, Lämmerspiel, Mainflingen, Mühlheim am Main, Obertshausen, Rembrücken, Seligenstadt, Weiskirchen, Zellhausen.

Wahlkreis 46
umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Offenbach: Buchschlag, Dreieichenhain, Egelsbach, Götzenhain, Langen, Neu-Isenburg, Offenthal, Sprendlingen, Zeppelinheim.

Wahlkreis 47
umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Groß-Gerau: Biebesheim, Büttelborn, Crumstadt, Dornheim, Gernsheim, Goddelau-Wolfskehlen, Groß-Gerau, Kelsterbach, Klein-Gerau, Mörfelden, Raunheim, Walldorf, Wallerstädten, Worfelden.

Wahlkreis 48
umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Groß-Gerau: Astheim, Bischofsheim, Erfelden, Geinsheim, Ginsheim-Gustavsburg, Hessenaue, Leeheim, Nauheim, Rüsselsheim, Stockstadt am Rhein, Trebur.

Wahlkreis 49
umfaßt die statistischen Bezirke 1 a, 1 b, 2, 5 bis 14 und 22 bis 25 der kreisfreien Stadt Darmstadt.

Wahlkreis 50
umfaßt die statistischen Bezirke 3, 4, 15 bis 21 und 26 bis 30 der kreisfreien Stadt Darmstadt.

Wahlkreis 51
umfaßt den Landkreis Darmstadt.

Wahlkreis 52
umfaßt den Landkreis Dieburg.

Wahlkreis 53
umfaßt den Odenwaldkreis.

Wahlkreis 54
umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Bergstraße: Biblis, Bürstadt, Einhausen, Groß-Rohrheim, Heppenheim a. d. B., Lampertheim, Lorsch, Viernheim.

Wahlkreis 55
umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Bergstraße: Abtsteinach,

Bensheim, Birkenau, Fürth, Gorxheimertal, Grasellenbach, Hirschhorn (Neckar), Lautertal, Lindenfels, Mörlenbach, Neckarsteinach, Rimbach, Wald-Michelbach, Zwingenberg.

Artikel 2

1. § 30 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1972 (GVBl. I S. 141), erhält folgende Fassung:

   „Bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz."

2. § 22 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1972 (GVBl. I S. 141), erhält folgende Fassung:

   „Bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz."

Artikel 3

Der Minister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut des Landtagswahlgesetzes in neuer Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der Einteilung der Wahlkreise (Art. 1 Nr. 4) liegen die bis zum 31. Oktober 1973 verkündeten Neugliederungsgesetze zugrunde, soweit sie bis einschließlich 1. Januar 1974 in Kraft treten.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 19. November 1973

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

Anordnung über die Zuständigkeit zur Erteilung von Genehmigungen im Außenwirtschaftsverkehr*)

Vom 19. November 1973

Auf Grund des § 28 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 109), wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des § 28 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes ist der Minister für Wirtschaft und Technik.

§ 2

(1) Die Anordnung über die Zuständigkeit zur Erteilung von Genehmigungen im Außenwirtschaftsverkehr vom 7. September 1961 (StAnz. S. 1184)[1]) wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. November 1973

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister für Wirtschaft und Technik
Karry

---

*) GVBl. II 510-5
1) GVBl. II —

Verordnung über die Disziplinarbefugnisse im Bereich der Vollzugspolizei (DIVO)*)

Vom 16. November 1973

Auf Grund des § 121 der Hessischen Disziplinarordnung (HDO) in der Fassung vom 9. November 1973 (GVBl. I S. 396) wird verordnet:

§ 1

Dienstvorgesetzter

(1) Die Befugnisse des Dienstvorgesetzten üben für die ihnen unterstellten Polizeivollzugsbeamten aus:

1. die Regierungspräsidenten, jedoch nicht für die Polizeivollzugsbeamten bei den Polizeipräsidenten,
2. die Polizeipräsidenten,
3. a) der Leiter der Bereitschaftspolizei und
   b) die Abteilungsführer der Bereitschaftspolizei,
4. der Leiter des Landeskriminalamtes,
5. der Leiter der Polizeischule, der diese Befugnisse auch für die zur Aus- oder Fortbildung in der Polizeischule befindlichen Polizeivollzugsbeamten ausübt,
6. der Leiter des Wasserschutzpolizeiamtes,
7. der Leiter des Wirtschaftsverwaltungsamtes der Polizei,
8. der Minister des Innern für alle übrigen Polizeivollzugsbeamten.

(2) Bei Abordnungen von Polizeivollzugsbeamten bleibt der bisherige Dienstvorgesetzte für die Ahndung vor der Abordnung begangener Dienstvergehen befugt. Die Befugnis zur Ahndung von Dienstvergehen, die während der Abordnung begangen werden, nimmt der Dienstvorgesetzte wahr, in dessen Bereich der Polizeivollzugsbeamte abgeordnet ist.

§ 2

Höherer Dienstvorgesetzter

Die Befugnisse des höheren Dienstvorgesetzten nehmen wahr:

1. der Leiter der Bereitschaftspolizei für die ihm nachgeordneten Polizeivollzugsbeamten, soweit er nicht selbst die Befugnisse des Dienstvorgesetzten wahrnimmt,
2. der Minister des Innern für alle übrigen Polizeivollzugsbeamten, soweit er nicht selbst die Befugnisse des Dienstvorgesetzten wahrnimmt.

§ 3

Einleitungsbehörde

Die Befugnisse der Einleitungsbehörde nehmen wahr:

1. die Regierungspräsidenten für die Polizeivollzugsbeamten des mittleren und gehobenen Dienstes ihrer Behörde und der ihnen nachgeordneten Behörden, jedoch nicht für die Polizeivollzugsbeamten bei den Polizeipräsidenten,
2. die Polizeipräsidenten für die ihnen unterstellten Polizeivollzugsbeamten des mittleren und gehobenen Dienstes,
3. der Minister des Innern
   a) für die bei ihm beschäftigten Polizeivollzugsbeamten,
   b) für die Polizeivollzugsbeamten der Bereitschaftspolizei, des Landeskriminalamtes, des Wasserschutzpolizeiamtes, der Polizeischule, der Fernmeldeleitstelle und des Wirtschaftsverwaltungsamtes,
   c) für alle Polizeivollzugsbeamten des höheren Dienstes.

§ 4

Oberste Dienstbehörde

Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde nimmt der Minister des Innern wahr.

§ 5

Beschwerdezug

Über eine Beschwerde gegen eine Disziplinarverfügung entscheidet:

1. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Buchst. a und 4 bis 8 der Minister des Innern,
2. im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b der Leiter der Bereitschaftspolizei.

§ 6

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über die Wahrnehmung der Disziplinarbefugnisse des Dienstvorgesetzten, des höheren Dienstvorgesetzten, der Einleitungsbehörde, der obersten Dienstbehörde in der staatlichen Polizei und den Beschwerdezug (DIVO) vom 23. April 1963 (GVBl. I S. 63)[1]) wird aufgehoben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. November 1973

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

*) GVBl. II 325-11
1) GVBl. II 325-6

Verordnung über die Zuständigkeit für die Besteuerung der Körperschaften nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Umsatzsteuergesetz und Vermögensteuergesetz*)

Vom 18. Oktober 1973

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 28. April 1972 (GVBl. I S. 103) wird verordnet:

§ 1

Für die Besteuerung der Körperschaften nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Umsatzsteuergesetz und Vermögensteuergesetz sind zuständig:

Finanzamt	Für die Amtsbezirke der Finanzämter
Darmstadt	Bensheim (einschließlich der Außenstelle des Finanzamts Bensheim in Fürth) Darmstadt Dieburg Groß-Gerau Michelstadt
Frankfurt am Main-Börse	Bad Homburg v. d. H. Frankfurt am Main-Börse Frankfurt am Main-Höchst (einschließlich Main-Taunus-Kreis) Frankfurt am Main-Stiftstraße Frankfurt am Main-Taunustor
Fulda	Fulda Lauterbach
Gießen	Alsfeld Biedenkopf Dillenburg Friedberg Gießen Marburg a. d. Lahn Nidda Weilburg Wetzlar
Kassel-Goethestraße	Bad Hersfeld Eschwege Frankenberg-Eder Hofgeismar Homberg, Bez. Kassel Kassel-Goethestraße Kassel-Spohrstraße Korbach Melsungen Rotenburg a. d. Fulda Schwalmstadt Witzenhausen
Wiesbaden-Herrngartenstraße	Bad Schwalbach Limburg a. d. Lahn Rüdesheim am Rhein Wiesbaden-Herrngartenstraße Wiesbaden-Mainzer Straße
Offenbach am Main-Stadt	Gelnhausen Hanau Langen Offenbach am Main-Land Offenbach am Main-Stadt

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Oktober 1973

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

*) GVBl. II 42-31

Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung*)

Vom 6. November 1973

Auf Grund des § 16 a Abs. 4 in Verbindung mit § 39 a des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 1973 (GVBl. I S. 202), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den Hochschulen des Landes Hessen (Vergabeverordnung) vom 3. Juli 1973 (GVBl. I S. 215) wird wie folgt geändert:

Dem § 26 werden als Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Der Präsident oder der Rektor der Hochschule bestimmt den Zeitpunkt, zu dem ein Vergabeverfahren abgeschlossen ist.

(8) Sind nach dem in Abs. 7 bestimmten Zeitpunkt noch freie Studienplätze für höhere Semester vorhanden, so können sie an Bewerber vergeben werden, die nach § 2 Abs. 2 oder § 26 Abs. 2 Satz 1 als Studienanfänger gelten, wenn ihnen vom zuständigen Prüfungsamt Studienleistungen aus ihrem bisherigen Studium auf den Studiengang, für den sie die Zulassung beantragen, anerkannt worden sind. Über die Zulassung entscheidet das Los."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 29. Oktober 1973 in Kraft.

Wiesbaden, den 6. November 1973

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

*) Ändert GVBl. II 70-48

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höchstzahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 1973/74 aufzunehmenden Bewerber*)

Vom 6. November 1973

Auf Grund des § 16 a Abs. 2 Satz 3 des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 1973 (GVBl. I S. 202), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Höchstzahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 1973/74 aufzunehmenden Bewerber vom 3. Juli 1973 (GVBl. I S. 228, 273) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird bei Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main nach den Worten „Chemie, Diplomstudiengang" die Zahl „30" durch die Zahl „50" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. November 1973

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

*) Ändert GVBl. II 70-49

Verordnung über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues*)

Vom 29. Oktober 1973

Auf Grund des § 36 Abs. 1 bis 3 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 871), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1465) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 36 der Gewerbeordnung vom 21. September 1973 (GVBl. I S. 345), wird verordnet:

§ 1
Voraussetzungen

(1) Als Sachverständiger auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues kann, ohne Gewerbetreibender zu sein, öffentlich bestellt werden, wer

1. das dreißigste Lebensjahr vollendet hat,
2. seine berufliche Niederlassung oder, falls eine solche nicht besteht, seinen Wohnsitz im Amtsbezirk der Bestellungsbehörde hat,
3. persönlich geeignet ist und die Gewähr dafür bietet, daß er die von ihm angeforderten Gutachten gewissenhaft und unparteiisch erstatten wird,
4. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt und
5. besondere Sachkunde nachweist.

(2) Von der Voraussetzung des Abs. 1 Nr. 1 kann Befreiung erteilt werden.

(3) Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren; sie kann jeweils um fünf Jahre verlängert werden.

(4) Sieht die Bestellungsbehörde auf Grund der vorgelegten Zeugnisse, Gutachten und des beruflichen Werdeganges die erforderliche Sachkunde als nicht erwiesen an, so kann der Nachweis nach Abs. 1 Nr. 5 durch eine Prüfung erbracht werden. Das Prüfungsverfahren regelt der Minister für Landwirtschaft und Umwelt.

§ 2
Vereidigung

(1) Der Sachverständige ist zu vereidigen.

(2) Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre, daß ich die Aufgaben eines öffentlich bestellten Sachverständigen gewissenhaft erfüllen und die von mir angeforderten Gutachten gewissenhaft und unparteiisch erstatten werde."

(3) Wird eine Bestellung verlängert oder das Sachgebiet einer Bestellung erweitert, so genügt statt der Eidesleistung die Berufung auf den früher geleisteten Eid.

§ 3
Bekanntmachung

Der Sachverständige darf seine öffentliche Bestellung und Vereidigung in angemessener Weise kundmachen, jedoch nicht mit ihr werben. Er hat bei seiner Tätigkeit auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt ist, die Bestellungsbehörde sowie das Sachgebiet anzugeben und das ihm von der Bestellungsbehörde überlassene Siegel zu führen.

§ 4
Verpflichtung

Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten nach Maßgabe des Gesetzes verpflichtet. Er kann den Gutachterauftrag ablehnen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Er hat sich von der Gutachterpflicht bei Besorgnis der Befangenheit oder, wenn er zu dem Auftraggeber in einem Dienstverhältnis oder in sonstiger persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit steht, entbinden zu lassen.

§ 5
Persönliche Erstattung

Der Sachverständige muß sein Gutachten persönlich erstatten. Die Mitwirkung von Hilfskräften ist erlaubt, wenn sie so gestaltet wird, daß sie die persönliche Verantwortung des Sachverständigen nicht ausschließt.

§ 6
Anzeigepflicht

Der Sachverständige hat der Bestellungsbehörde unverzüglich anzuzeigen

1. die Änderung seiner beruflichen Niederlassung oder seiner Wohnung,
2. die Änderung seines Berufes, Gewerbes oder Dienstverhältnisses,
3. die Leistung einer eidesstattlichen Versicherung über die Vermögensverhältnisse in einem Verfahren, das den Verfall seines Vermögens zum Gegenstand hat,
4. den Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Ablehnung der Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse.

§ 7
Auflagen

Die Bestellungsbehörde kann dem Sachverständigen Auflagen erteilen, soweit diese zur ordnungsgemäßen Ausübung seiner Tätigkeit erforderlich sind. Die Auflagen können auch nach der öffentlichen Bestellung des Sachverständigen erteilt werden.

*) GVBl. II 80-17

§ 8

Widerruf und Rücknahme

(1) Die öffentliche Bestellung als Sachverständiger kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Bestellungsbehörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Bestellung abzulehnen. Sie kann ferner widerrufen werden, wenn der Sachverständige seine Pflichten erheblich verletzt.

(2) Die öffentliche Bestellung als Sachverständiger kann mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn der Sachverständige die Bestellung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat oder wenn seine Angaben, die zur Bestellung geführt haben, in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

(3) Dem Sachverständigen ist vor dem Widerruf oder der Rücknahme seiner Bestellung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Widerruf oder die Rücknahme sind dem Sachverständigen zuzustellen und zu begründen.

(4) Nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung ist das Siegel der Bestellungsbehörde zurückzugeben.

§ 9

Bestellungsbehörde

(1) Bestellungsbehörde für Sachverständige auf dem Gebiete der Landwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues ist das Hessische Landesamt für Landwirtschaft in Kassel.

(2) Bestellungsbehörde für Sachverständige auf dem Gebiete der Forstwirtschaft ist die für die berufliche Niederlassung, oder falls eine solche nicht besteht, für den Wohnsitz zuständige obere Forstbehörde.

§ 10

Übergangsregelung

Wer vor Inkrafttreten dieser Verordnung als Sachverständiger auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues öffentlich bestellt worden ist, gilt als Sachverständiger nach dieser Verordnung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Oktober 1973

Der Hessische Minister für Landwirtschaft
und Umwelt
Krollmann

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Geflügelfleischhygienegesetz*)

Vom 20. November 1973

Auf Grund des § 30 Abs. 1 und des § 42 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 12. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 776) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Geflügelfleischhygienegesetz vom 6. November 1973 (GVBl. I S. 420) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des Geflügelfleischhygienegesetzes ist

1. im Fall des § 6 Satz 2 der für das Veterinärwesen zuständige Minister,
2. in den Fällen des § 2 Nr. 10 und 11, § 4 Abs. 1, § 6 Satz 1 und § 29 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 der Regierungspräsident,
3. in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1, § 8 Satz 1, § 11 Abs. 3 Satz 2, § 14 Abs. 2 Satz 1, § 15 Abs. 3 Satz 1, § 29 Abs. 1 hinsichtlich der Überwachung der hygienischen Anforderungen und der Durchführung der amtlichen Untersuchungen und in den Fällen des § 33 Abs. 2 Satz 2 Nr. 13 und § 34 Abs. 2 Satz 2 hinsichtlich der amtlichen Untersuchungen und § 36 Nr. 1 Satz 4 der Amtstierarzt,
4. hinsichtlich der Eingangsuntersuchung in den Fällen des § 26 Abs. 2 Satz 2, § 29 Abs. 1, § 33 Abs. 2 Satz 2 Nr. 13 und § 34 Abs. 2 Satz 2 der Magistrat der kreisfreien Stadt.

§ 2

Zuständige Behörde im Sinne der Geflügelfleischmindestanforderungen-Verordnung vom 24. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 873) ist

1. im Fall der Anlage 2 Abschnitt I Nr. 9 Satz 5 in Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten der Magistrat,

*) GVBl. II 355-22

2. im Fall der Anlage 3 Nr. 3 der Amtstierarzt.

§ 3

Zuständige Behörde im Sinne der Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung vom 24. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 882) ist

1. in den Fällen der Anlage 1 Abschnitt I Nr. 6, Abschnitt II Nr. 3 Satz 1 und Nr. 5, Anlage 2 Abschnitt II Buchst. b Doppelbuchst. aa Satz 3 und der Anlage 4 Abschnitt I Nr. 7 Satz 1 der für das Veterinärwesen zuständige Minister,
2. in den Fällen der Anlage 1 Abschnitt I Nr. 9 Satz 1, Nr. 11 Satz 1 und 2, Abschnitt II Nr. 4 und 8 hinsichtlich der amtlichen Untersuchungen, Anlage 2 Abschnitt III Nr. 1 erster Satzteil und Nr. 5 Satz 1 der Amtstierarzt,
3. in den Fällen der Anlage 1 Abschnitt II Nr. 4 und 8 hinsichtlich der Eingangsuntersuchung, Anlage 4 Abschnitt I Nr. 1 Satz 4, Nr. 7 Satz 3 Buchst. b und Nr. 8 der Magistrat der kreisfreien Stadt,
4. im Fall der Anlage 2 Abschnitt III Nr. 1 letzter Satzteil in Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 4

Zuständige Behörde im Sinne der Gebührenverordnung-Geflügelfleischhygiene vom 24. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 897) ist

im Fall des § 1 Abs. 2 hinsichtlich der amtlichen Untersuchungen der Amtstierarzt, hinsichtlich der Eingangsuntersuchung der Magistrat der kreisfreien Stadt.

§ 5

Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung über Geflügelfleisch-Kontrolleure vom 24. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 899) ist

in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, § 5 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 Abs. 2 Nr. 2 der Regierungspräsident.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. November 1973

Der Hessische Minister für Landwirtschaft
und Umwelt
Krollmann

Verordnung über Zuständigkeiten nach der Hygieneverordnung für Milch-ab-Hof-Abgabe*)

Vom 20. November 1973

Auf Grund des § 54 Abs. 1 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Milchgesetz vom 12. November 1973 (GVBl. I S. 420) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne der Hygieneverordnung für Milch-ab-Hof-Abgabe vom 24. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 477) ist

1. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 2 der für das Veterinärwesen zuständige Minister,
2. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 und § 4 Satz 1 in Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1973 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. November 1973

Der Hessische Minister für Landwirtschaft
und Umwelt
Krollmann

Der Hessische Sozialminister
Dr. Schmidt

*) GVBl. II 355-23

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 29,80 DM einschließlich 1,55 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 28 kostet —,90 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.